



Justizausschuss des Nationalrats
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination,
Informations-, Organisations- und
Verwaltungsmanagement)
Sachbearbeiter/in: Mag. Marianne Kropf
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at
Telefon: +43 (1) 531 15-664196
Fax: +43 (1) 71344042369
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0030-I/A/3/2018
Datum: 23.03.2018
Ihr Zeichen: 13280.0050/1-L1.3/2018

Ausschussbegutachtung.Justizausschuss@parlament.gv.at

**Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018) (17 der Beilagen);
Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes, nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Grundsätzliches:

Am 10.07.2017 wurde vom BMJ der Entwurf der ursprünglichen Fassung des Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017), übermittelt. Die diesbezügliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) wurde von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes am 18.07.2017 qualitätsgesichert. Im Anschluss wurde das BMJ über das Ergebnis der Qualitätssicherung in Kenntnis gesetzt. Im Zuge der Ausschuss-Begutachtung wurde eine überarbeitete Fassung der WFA zum diesbezüglichen Gesetzesvorhaben an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle übermittelt. Bei der Durchsicht ebendieser WFA wurde festgestellt, dass keine der ursprünglich ausgesprochenen Empfehlungen zufriedenstellen umgesetzt wurde. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung zur ursprünglichen WFA werden aus diesem Grund zu einem großen Teil wiederholt und um zusätzliche Aspekte erweitert, die vor allem aufgrund der Überarbeitung der WFA notwendig wurden.

Problemdefinition:

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass darauf geachtet werden sollte, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher erneut empfohlen, die Eckpunkte beider erwähneter EU-Richtlinien kurz zu erläutern.

Zielformulierung:

Ogleich im Vergleich zur ursprünglichen WFA kleine Änderungen durchgeführt wurden, geben die gewählten Zielformulierungen (*„Umsetzung der die Ermittlungsmaßnahmen betreffenden Regelungen der RL Terrorismus sowie des Regierungsprogramms der Bundesregierung 2017 – 2022 ‚Zusammen. Für unser Österreich‘ unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden“ bzw. „Kleinere Änderungen in verschiedenen Bereichen des Strafverfahrens zum weiteren Ausbau der Fairness und Effizienz des Strafverfahrens sowie zur Umsetzung der RL Unschuldsvermutung“*) immer noch ausschließlich wieder, welche juristischen Schritte gesetzt werden sollen. Es wird daher empfohlen, verstärkt auf inhaltliche externe Wirkungen ausgerichtete Formulierungen bei den Zielen zu verwenden. Darüber hinaus wird erneut empfohlen, um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung der (neu zu definierenden) Ziele zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen, pro Ziel zumindest eine entsprechende Kennzahl (zumindest für den Zielzustand), zu benennen (auch wenn im vorliegenden Fall zum Ausgangszeitpunkt noch keine konkreten Kennzahlen vorliegen).

Maßnahmenformulierung:Ad Maßnahme 5:

Es wird erneut empfohlen, die unter diesem Punkt aufgezählten Maßnahmen getrennt und im Detail zu beschreiben. Eine Aufzählung verschiedener Maßnahmen in einer Maßnahmenbeschreibung wäre im Sinne der Verständlichkeit zu vermeiden. Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Für den Bundesminister:
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: